



„The Duke of Edinburgh’s International Award – Germany e.V.“

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „The Duke of Edinburgh’s International Award – Germany e.V.“.
- (2) Der Verein ist der Herausgeber des Duke of Edinburgh’s International Award in Deutschland („National Award Operator“).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leutkirch. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Amtsgericht Ulm in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Junge Menschen im Alter von 14-24 Jahren sollen dabei unterstützt werden, sich als Persönlichkeiten zu entwickeln und Schlüsselkompetenzen zu erwerben. Zu diesen gehören Selbstvertrauen, Resilienz und Zielstrebigkeit, Problemlösungs- und Kommunikationskompetenz, Kreativität und Anpassungsfähigkeit sowie der bewusste Umgang mit Gefühlen.
- (3) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - (i) Die Bereitstellung des internationalen Jugendprogramms The Duke of Edinburgh’s International Award für junge Menschen im Alter von 14-24 Jahren als nationaler Programmherausgeber. Das Programm motiviert junge Menschen, sich in verschiedenen Bereichen persönliche Ziele zu setzen und sich selbst herauszufordern, um diese zu erreichen. Die Stufen Bronze, Silber und Gold verlangen dabei zunehmend mehr Zeit, Engagement und Eigenverantwortung. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten Teilnehmende eine Auszeichnung.
 - (ii) Die Fortbildung und Qualifizierung von Mentor*innen für die Umsetzung des Programms an ihren Organisationen; die Erstellung und Weitergabe von Handbüchern und Leitfäden, die Mentor*innen als Hilfe für eine erfolgreiche Begleitung der Teilnahme dienen.
 - (iii) Die Bereitstellung von Auszeichnungen für Teilnehmende bei erfolgreichem Abschluss einer Programmstufe.

- (iv) Die Zusammenarbeit mit bestehenden Jugend- und Freizeitangeboten im Umfeld von Programmanbietern und auf nationaler Ebene, um diese transparent und für das Programm nutzbar zu machen und so einen Beitrag zu deren Vernetzung zu leisten.
 - (v) Die Bekanntmachung des Programms, um möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme zu ermöglichen und durch eine größere Bekanntheit einen Beitrag für eine verbesserte Ausbildungssituation erfolgreicher Absolvent*innen zu leisten.
 - (vi) Die Durchführung besonderer Projekte, um jungen Menschen aus benachteiligtem Umfeld die Teilnahme am Programm zu ermöglichen.
 - (vii) Die Unterstützung von Möglichkeiten für internationales, interkulturelles und intersektionales Lernen.
- (4) Der Verein ist den Zielen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet und leistet insbesondere durch die Programmteile Dienst und Expeditionen einen Beitrag zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele.

§ 3

Verpflichtungen als Nationaler Programmherausgeber

Als Herausgeber des Duke of Edinburgh's International Award in Deutschland erkennt der Trägerverein in der jeweils gültigen Fassung an:

1. das *Memorandum of Understanding* (MOU) der International Award Association (IAA);
2. die *Fundamental & Operational Principles*, den *Code of Practice* und die *Operational Guidelines* der Duke of Edinburgh's International Award Foundation (IAF);
3. die Lizenzvereinbarung des Trägervereins mit der IAF.

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - b. Jugendliche Mitglieder (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) ab 14 Jahren
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Die Aufnahme als ordentliches, jugendliches oder Fördermitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die nicht bis zum 31. Oktober eines Jahres gekündigt haben, bleiben auch für das nächste Jahr Mitglieder und sind zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die dokumentierte Feststellung des Vorstands, dass ein Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen in Zahlungsverzug ist.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 31. Oktober eines Jahres.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung
 - a. bei Ausübung von Aktivitäten, die im Gegensatz oder Wettbewerb zu denen des Vereins stehen, oder
 - b. wenn ein Mitglied die Satzungsbestimmungen, Regeln oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands nicht einhält, oder
 - c. aus anderen wichtigen Gründen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihres Amtes ex officio ordentliche Mitglieder des Vereins; von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie befreit.
- (9) Die Mitglieder des Beirats sind für die Dauer ihres Amtes ex officio ordentliche Mitglieder des Vereins; von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie befreit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliederbeitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Versammlung wird einmal im Jahr einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftliche bekannt gegebene (Email)adresse gerichtet ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz anderes vorsieht. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Auch über die Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung wählt für jede Versammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (8) Die Versammlung ist als oberstes beschlussfassendes Organ berechtigt, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - (i) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats;
 - (ii) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (iii) Änderungen der Satzung;
 - (iv) Auflösung des Vereins;
 - (v) Festlegung des Mitgliedsbeitrags; und
 - (vi) jedes andere Thema, das der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder vom Beirat zur Abstimmung vorgelegt wird.
- (9) Die Versammlung kann an jedem Ort in Deutschland oder online stattfinden. Etwaige einem Mitglied entstehende Kosten trägt das Mitglied jeweils selbst.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben

werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

- (12) Die Beschlüsse der Versammlung müssen in einem Protokoll aufgenommen werden, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und in den Gesellschaftsakten aufzubewahren sowie in Kopie allen Mitgliedern des Vereins zuzuleiten ist.
- (13) Ohne Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Email mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (14) Mitglieder, die auch Vorstandsmitglieder sind, sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§9

Beirat

- (1) Der Beirat fördert den Satzungszweck, überwacht und berät die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (2) Der Beirat soll mindestens vier und darf höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zugelassen. Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (3) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit Mehrheit der Mitglieder des Beirats zu beschließen und in den Gesellschaftsakten zu verwahren ist.
- (4) Der Beirat trifft mindestens dreimal im Jahr (auch online) zusammen; die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats drei Wochen vor der Sitzung.
- (5) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirats über folgende Angelegenheiten:
 - (i) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen, des Jahreswirtschaftsplans (Budget) sowie etwaiger Mehrjahrespläne;
 - (ii) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Bestimmung der Bedingungen ihrer Anstellung, einschließlich der Festlegung der Gehälter;
 - (iii) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - (iv) Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer soweit nach Vereinsrecht erforderlich;
 - (v) jedes andere Thema, das dem Beirat vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats, gemeinschaftlich handelnd mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, vertritt den Verein rechtsgeschäftlich gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere auch bei Abschluss von Anstellungsverträgen und mit dem Anstellungsverhältnis zusammenhängenden Willenserklärungen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Beirats nicht vertretungsberechtigt.
- (7) Sollte ein Mitglied des Beirats vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Beirat für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nicht länger als bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, ein anderes

Mitglied an dessen Stelle in den Beirat berufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich erscheint.

- (8) Der Verein kann den Mitgliedern des Beirats ihre im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen entstehenden angemessenen und notwendigen Auslagen (insbes. Reisekosten) gegen Nachweis erstatten. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Kostenordnung festlegen.

§10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes übt das Amt hauptamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein organschaftlich i.S. des § 26 BGB, jeweils einzeln handelnd; sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands können den Titel "(stellvertretende/r) Geschäftsführer/in" führen. Der Beirat kann die Vertretungsberechtigung einzelner Mitglieder des Vorstands dahingehend einschränken, dass diese jeweils nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten können.
- (3) Die jeweilige Anzahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Funktion und Bezeichnung legt der Beirat fest. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein und brauchen nicht aus dem Kreis der Mitglieder zu stammen. Die Mitglieder des Vorstands müssen für die Ausübung ihrer Funktion fachlich geeignet sein. Eine Mitgliedschaft im Beirat schließt eine Bestellung als Vorstandsmitglied aus.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat für maximal drei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder können beliebig oft erneut bestellt werden.
- (5) Der Vorstand erstellt bis zum Ende eines Jahres den Geschäftsplan für das Folgejahr und bis zum 31. Mai eines Jahres die Jahresabschlüsse des vorangegangenen Jahres und unterbreitet sie dem Beirat jeweils zur Genehmigung. Nach Genehmigung durch den Beirat tritt der Geschäftsplan in Kraft. Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.
- (6) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Beirats eine Geschäftsordnung geben und Regelungen für die Geschäftsführung des Vereins erlassen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Frist einberufen werden. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden. Können sich die Mitglieder des Vorstands über eine Angelegenheit nicht einigen, haben sie die Angelegenheit dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch telefonisch fassen.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren treffen.
- (9) Sämtliche Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll in den Gesellschaftsakten zu verwahren.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Bitten des Beirats an dessen Sitzungen teil, wobei sie das Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

§11

Mittelverwendung; Ausschüttungen

- (1) Überschüsse aus der Vereinstätigkeit werden ausschließlich zur Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecke eingesetzt.
- (2) Während des Bestehens des Vereins können Gewinne oder sonstige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit sowie freie Mittel, Rücklagen/Reserven oder das Kapital des Vereins nicht direkt oder indirekt ausgeschüttet werden, es sei denn etwas Anderes ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 12

Auflösung des Vereins; Verlust der Anerkennung der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 13

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Email, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Berlin, den 5.10.2021